

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika . . .	72	10. Dezember 1996	109
	F. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	72	10. Dezember 1996	110
51/47	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/51/566/Add.13)			
	A. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	73	10. Dezember 1996	110
	B. Bericht der Abrüstungskommission	73	10. Dezember 1996	111
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	73	10. Dezember 1996	112
51/48	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/51/566/Add.14)	74	10. Dezember 1996	112
51/49	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/51/566/Add.15)	75	10. Dezember 1996	113
51/50	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/51/566/Add.16)	76	10. Dezember 1996	114
51/51	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/51/566/Add.17 und Korr.1)	77	10. Dezember 1996	116
51/52	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/51/566/Add.18)	78	10. Dezember 1996	116
51/53	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/51/566/Add.19)	79	10. Dezember 1996	117
51/54	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/51/566/Add.20)	80	10. Dezember 1996	118
51/55	Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (A/51/566/Add.21)	81	10. Dezember 1996	119
51/56	Antarktis-Frage (A/51/567)	62	10. Dezember 1996	120

51/37. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

Kenntnis nehmend von Ziffer 77 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen² erfaßt sind,

feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihren Tagungen 1994, 1995 und 1996 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen und neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

sowie feststellend, daß es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiterzuverfolgen,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Resolution S-10/2.

² Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung beschlossen (siehe S/C.3/32/Rev.1).